

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser/in: Angelika Marx

**Vorlage Nr. BV/044/2021
Datum: 03.03.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	10.03.2021	N
Rat	25.03.2021	Ö

**Betreff: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem
Landkreis Osnabrück und den Städten Bramsche, Georgsmarienhütte
und Melle über die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle für
die Durchführung des Zensus 2022**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den Städten Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle über die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle für die Durchführung des Zensus 2022 auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Landkreistag zur Verfügung gestellten Mustervereinbarung zu.

Für den Fall, dass nachträglich Änderungen gegenüber der vorliegenden Fassung der Vereinbarung erforderlich werden, die nicht nur redaktionellen Charakter haben, wird der Verwaltungsausschuss ermächtigt, darüber zu entscheiden.

Sachverhalt / Begründung:

In Deutschland wird die Volkszählung im Jahre 2022 als ein registergestützter Zensus durchgeführt. Das heißt, die erforderlichen Daten werden weitgehend aus vorhandenen Registern (Melderegister, Bundesagentur für Arbeit) gewonnen, wie auch schon beim letzten Zensus im Jahre 2011. Darüber hinaus müssen ab dem 15. Mai 2022 ca. 10 Prozent der Bevölkerung im Rahmen einer Haushaltsstichprobendurch Erhebungsbeauftragte befragt werden.

Der Zensus verfolgt zwei Ziele:

1. die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen Deutschlands, die z. B. für den Länderfinanzausgleich, die Einteilung der Bundestagswahlkreise, die Stimmenverteilung der Bundesländer im Bundesrat oder die Sitze Deutschlands im Europaparlament benötigt werden.
2. Gewinnung von Informationen zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben.

Zuständig für die Durchführung des Zensus sind die Landkreise für die Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind selbst für die Erledigung der Aufgabe verantwortlich. Die

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Zensus 2022 ermöglichen jedoch im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit die Aufgabenübertragung von kreisangehörigen Gemeinden auf die Landkreise. Von dieser Möglichkeit wurde bereits für den Zensus 2011 Gebrauch gemacht und eine gemeinsame Erhebungsstelle des Landkreises für alle kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet. Der Landkreis Osnabrück hat den Städten Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle auch für den Zensus 2022 die Einrichtung einer solchen gemeinsamen Erhebungsstelle angeboten. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus dem Jahre 2011 und den mit dieser Zentralisierung verbundenen Erleichterungen für die drei Städte sollte dieses Angebot auf jeden Fall angenommen werden.

Die Anforderungen an die Bildung einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus sind sehr umfangreich (völlige Abschottung von der eigentlichen Verwaltung in personeller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht) und nur mit hohem Aufwand an Organisation und Kosten zu gewährleisten.

In einigen Vorgesprächen mit dem Landkreis Osnabrück wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass diese vorübergehend wahrzunehmende Aufgabe sowohl aus organisatorischen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen gemeinsam ausgeführt werden sollte.

Hierfür ist es notwendig, dass der Landkreis Osnabrück mit den Städten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 2 des Entwurfs des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) abschließt, in der die Übertragung der Aufgabenerfüllung auf den Landkreis Osnabrück geregelt wird. Eine entsprechende Mustervereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt.

Für die drei betroffenen Städte reduziert sich durch diese Vereinbarung der Aufwand für den Zensus 2022 auf die Unterstützung der gemeinsamen Erhebungsstelle, insbesondere durch die Abordnung von Personal in der Größenordnung einer Vollzeitstelle und die Hilfe bei der Gewinnung von Erhebungsbeauftragten im jeweiligen Gebiet.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlagen: Mustervereinbarung gemeinsame Erhebungsstelle

Mustervereinbarung § 1 Abs. 4 NStatG